

MARZ 14. 12. 06

Bundesrichter heben Urteil auf

KLEINMACHNOW ■ Das Bundesverwaltungsgericht hat gestern den Rückübertragungsanspruch auf ein Grundstück der Kleinmachnower Sommerfeld-Siedlung abgelehnt und damit eine Entscheidung des Potsdamer Verwaltungsgerichts aufgehoben. Bei dem fraglichen Grundstück handelt es sich um einen Teil einer 5,8 Hektar großen Fläche, die ursprünglich einer Siedlungsgesellschaft gehörte, an der der jüdische Unternehmer Adolf Sommerfeld zu 80 Prozent beteiligt war. Das Grundstück wurde am 15. März 1933 an die Deutsche Land- und Wohnbaugesellschaft verkauft. Wenig später, nach einem Angriff von SA-Leuten auf sein Haus, emigrierte Sommerfeld. Der vorherige Verkauf der fraglichen Teilfläche, so die Bundesrichter, sei aber „nicht verfolgungsbedingt gewesen“. Vielmehr habe er „dem normalen Geschäftsgebaren der Siedlungsgesellschaft entsprochen“. Auch der vereinbarte Kaufpreis sei „angemessen gewesen“, zudem habe Sommerfelds Siedlungsgesellschaft über das Geld „frei verfügen können“. Zwar seien die Restitutionsansprüche rechtzeitig angemeldet worden, doch „fehle es an einem verfolgungsbedingten Vermögensverlust“. Das Urteil der Bundesrichter ist für rund 40 weitere Kleinmachnower Grundstücke richtungweisend. Insgesamt sind in der Sommerfeld-Siedlung rund 800 Grundstücke von Rückübertragungsansprüchen betroffen.